

Satzung
über die Benutzung und die Gebühren für das Dorfgemeinschaftshaus
der Ortsgemeinde Rettersen
vom 25. April 2008

geändert mit Änderungssatzung vom 20. Oktober 2023

Der Ortsgemeinderat Rettersen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 1 und 16 Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Benutzungsrecht

- (1) Den Einwohner und allen Vereinen und Verbänden im Bereich der Ortsgemeinde Rettersen steht das Recht auf Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses mit seinen Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung zu:

1. Saal
2. Küche
3. Toiletten
4. Getränkekühlraum
5. Freisitz

Die Nutzung des Spiel- und Sportplatzes ist nicht Bestandteil des Vertrags.

- (2) Die Benutzung durch andere natürliche oder juristische Personen bedarf der Zulassung durch den Ortsbürgermeister oder dessen Bevollmächtigten.

§ 2
Benutzungsmöglichkeit

Die in § 1 genannten Räumlichkeiten und Einrichtungen können für Familienfeiern und Veranstaltungen gesellschaftlicher Art benutzt werden.

Das Inventar des Dorfgemeinschaftshauses wird nicht verliehen und ausschließlich im Dorfgemeinschaftshaus verwendet.

§ 3
Haftung

Der Benutzer haftet selbstschuldnerisch für sämtliche während der Benutzungszeit entstehenden Schäden an dem Gebäude sowie an den Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen.

Das Gleiche gilt für auftretende Schäden auf dem Parkplatz und dem zum Dorfgemeinschaftshaus gehörenden Außenanlagen. Die Ortsgemeinde kann den Abschluss einer Veranstalter-Haftpflichtversicherung für Personen- und Mietsachschäden verlangen.

§ 4
Pflichten des Benutzers

- (1) Der Benutzer hat die überlassenen Räume einschließlich der mitbenutzten Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich besenrein zu reinigen und an die Ortsgemeinde bzw. deren Beauftragten zu übergeben.
- (2) Die Endreinigung erfolgt durch die Ortsgemeinde zu Lasten des Mieters.

- (3) Die benutzten Küchengeräte, das Küchengeschirr (Porzellan) und die Gläser sind nach Beendigung der Benutzung dem Hausverwalter wieder ordnungsgemäß zu übergeben.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Überlassung und Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage) erhoben. Die Nebenkosten werden zusätzlich erhoben und gesondert festgelegt.
- (2) Für andere natürliche und juristische Personen, die nicht unter § 1 Absatz 1 fallen, wird eine besondere Nutzungsvereinbarung bezüglich des Gebührensatzes getroffen.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der Einrichtung des Dorfgemeinschaftshauses.
- (4) Bei Abschluss der Nutzungsvereinbarung der o.a. Räumlichkeiten kann eine Kautions in der in der Anlage genannten Höhe erhoben werden.
- (5) Wird bei einer langfristigen Buchung der Termin kurzfristig annulliert, d.h. 21 Tage vor dem Buchungstermin, und eine anderweitige Buchung ist nicht mehr möglich, wird eine Stornierungsgebühr in der in der Anlage genannten Höhe erhoben.

§ 6 Benutzung durch örtliche Vereine

- (1) Den örtlichen Vereinen wird die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses zu den regelmäßigen Veranstaltungen aufgrund besonderer Vereinbarung zur Verfügung gestellt.
- (2) Bei kommerziellen Veranstaltungen der örtlichen Vereine sind die Gebühren gemäß der Anlage dieser Satzung zu zahlen.

§ 7 Anwendung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Rückständige Gebühren und Forderungen unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rettersen, 25. April 2008

Ortsgemeinde Rettersen

Wolfgang Schmidt
Ortsbürgermeister

Anlage zur Satzung über die Benutzung und die Gebühren für das Dorfgemeinschaftshaus der Ortsgemeinde Rettersen:

Gebühren:

Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses werden folgende Gebühren erhoben:

- (1) Veranstaltung je Tag
 - a) gesellschaftlicher Art 80 €
 - b) Beerdigungs- bzw. Nachkaffee bis 19 Uhr 40 €
- (2) Die Nebenkosten (Wasser- und Stromverbrauchs- sowie Müllgebühren) werden gemäß § 5 Absatz 1 der Satzung über die Benutzung und die Gebühren für das Dorfgemeinschaftshaus der Ortsgemeinde Rettersen erhoben.
- (3) Bei Abschluss der Nutzungsvereinbarung kann eine Kautions von 300 € erhoben werden.
- (4) Zusätzlich zu den Gebühren ist eine Reinigungsgebühr von 45 € für die Endreinigung zu zahlen. Bei stärkerer Verschmutzung ist nach dem tatsächlichen Aufwand zu entschädigen.
- (5) Wird bei einer langfristigen Buchung der Termin kurzfristig annulliert, d. h. 21 Tage vor dem Buchungstermin, und eine anderweitige Buchung ist nicht mehr möglich, kann eine Stornierungsgebühr von 50 € erhoben werden.

Die Nebenkosten nach § 5 Absatz 1 der Satzung über die Benutzung und die Gebühren für das Dorfgemeinschaftshaus werden gesondert durch Beschluss des Ortsgemeinderates erhoben.